

Regelleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 4.3: Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII

i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b Nds. AG SGB XII

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Ambulante nachgehende Hilfe gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten Personen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 b Nds. AG SGB XII im Anschluss an stationäre Hilfe, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Der Träger der ambulanten nachgehenden Hilfe verpflichtet sich, im Rahmen des durch diese Vereinbarung abgestimmten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu beraten und persönlich zu unterstützen.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 b Nds. AG SGB XII erhalten Personen im Anschluss an die vom selben Träger erbrachte stationäre Hilfe.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Die ambulante nachgehende Hilfe verpflichtet sich, im Rahmen des durch diese Vereinbarung abgestimmten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte zu beraten und persönlich zu unterstützen.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der ambulanten nachgehenden Hilfe für Wohnungslose ist es, die Leistungsberechtigten/den Leistungsberechtigten zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen und sie/ihn damit so weit wie möglich unabhängig von Hilfe zu machen (soziale Integration). Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bei den Leistungsberechtigten die im stationären Hilfeprozess erreichten Ziele gefestigt und der Hilfeprozess durch Nachsorge fortgeführt werden. Die ambulante nachgehende Hilfe schließt sich unter geänderten Rahmenbedingungen an den stationären Hilfeprozess an. Eine Kooperation mit anderen Dienststellen ist notwendig. Die ambulante nachgehende Hilfe bildet das Bindeglied, wo ambulante Hilfen nicht ausreichend waren und

stationäre Hilfen nicht mehr erforderlich sind. Die ambulante nachgehende Hilfe wird überwiegend als aufsuchende ambulante Hilfe angeboten.

3.2 Art der Leistung

Ambulante nachgehende Hilfe gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 Allgemeiner Teil

Der Träger der ambulanten nachgehenden Hilfe leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Die Aufgabe der ambulanten nachgehenden Hilfe ist darauf gerichtet, Hilfen, Beratung und persönliche Unterstützung gem. §§ 67, 68 SGB XII i. V. m. §§ 3-6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Beratung und persönliche Unterstützung soll grundsätzlich außerhalb der stationären Einrichtung im sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten stattfinden.

Die ambulante nachgehende Hilfe übernimmt Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen bei der Umsetzung des mit der/dem Leistungsberechtigten erarbeiteten Gesamtplanes (vgl. § 68 Abs. 1 SGB XII).

3.3.1 Direkte Leistungen

3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der/des Leistungsberechtigten

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

3.3.1.2 Erhaltung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Unterstützung und Beratung bei der Erhaltung der Wohnung, insbesondere in den Bereichen Vermeidung von Mietrückständen, Instandhaltungsmängel/Vandalismus durch die Mieterin/den Mieter,
- Förderung der Kompetenz der Leistungsberechtigten zum selbständigen Wohnen,
- Verhinderung erneuter Wohnungslosigkeit.

3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Hilfe bei der Arbeitsuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Motivation der/des Leistungsberechtigten, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

3.3.1.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z. B. durch Förderung von individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

3.3.1.5 Weitere Maßnahmen

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen und Gütern für Leistungsberechtigte, die sich diese Leistungen nicht am eigentlichen Markt beschaffen können,
- Vermittlung z. B. an medizinische und soziale Fachdienste; Suchtkranke sind, zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Geldverwaltung.

3.3.2 Indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen.

3.3.3 Sachleistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten,
- Übergangswohnungen sowie deren Bewirtschaftung,
- Wegezeiten.

4. Umfang der Leistung

4.1 Beginn und Dauer der Hilfe

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung für die Dauer von 6 Monaten für die Leistungsbe-rechtigte/den Leistungsberechtigten erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenaner-kenntnis vorliegt. Eine Verlängerung der Hilfe für weitere 6 Monate kann nur erfolgen, wenn die besondere Lebenslage und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten fortbeste-hen und Fortschritte im Hilfeprozess zu erkennen und ein Erfolg, das Hilfeziel zu erreichen, zu erwarten ist. Gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12
(entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1 : 4380 Betreuungstage)

5.1.3 Sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Räume sind ausreichend ausgestattet.

5.1.4 Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation wird gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

(Einrichtungsindividuelle Angaben)

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Im Rahmen der Gesamtplanung der stationären Hilfe wird die Erforderlichkeit der ambulanten nachgehenden Hilfe dargestellt. Der Gesamtplan umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) eine Definition der Hilfeziele,
- d) die Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele und deren zeitliche Abfolge,
- e) Teilpläne insbesondere für Hilfen zur:
 - Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
 - Erhaltung einer Wohnung,
 - Herstellung sozialer Kontakte,
 - Schuldenregulierung,

- Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

5.2.2 Gesamtplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird der Gesamtplan fortgeschrieben. Die Leistung der ambulanten nachgehenden Hilfe ist Teil des Gesamtplans. Dieser wird von der ambulanten nachgehenden Hilfe mit der/dem Leistungsberechtigten erstellt und mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt.

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Der Gesamtplan wird den Veränderungen des Hilfeprozesses angepasst.

5.2.4 Hilfedokumentation

Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess mindestens vierteljährlich, und zwar in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes noch bis zum März des folgenden Jahres von der Beratungsstelle aufzubewahren. Der Träger übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie der zuständigen Zentralen Beratungsstelle die aggregierten Daten:

1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) in der jeweils gültigen Fassung.
2. über die Wirkung der Hilfe aus den fünf Hilfeldern Wohnung, Arbeit, Einkommen, Gesundheit, soziale Kontakte.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der nachgehenden Hilfe ist ein Abschlussbericht zu fertigen der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung,
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Hilfebeendigung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.